

# MARKTGEMEINDE NEUDORF bei St. a. t. z

2135 Neudorf 19; Tel.: 02523 / 8314; Fax.: Dw. 9; e- Mail: [gemeinde@neudorf.co.at](mailto:gemeinde@neudorf.co.at)

Politischer Bezirk: Mistelbach

Land: Niederösterreich

GZ.: GRAT - **05/11**

## **SITZUNGSPROTOKOLL**

über die am **Mittwoch, den 31.8.2011** um **19:00** Uhr im  
**Rathaus Neudorf** stattgefundene

### **öffentliche Gemeinderatssitzung**

<b>Anwesende:</b> Bürgermeister	Karl Krückl als Vorsitzender
Vizebürgermeister	Ernestine Rauscher
Geschäftsfd. Gemeinderat	Mag.(FH) Stephan Gartner Johann Langer Wolfgang Legat Herta Zeiler
Gemeinderat	Günter Böckl Franz Doneus Elfriede Dudek Ewald Fiby Johann Fink Adele Gaischnek Karl Kastner Bernhard Mahr Clemens Manhart Josef Schuckert Erwin Strebl Werner Traupmann Petra Zeiner

**Entschuldigt abwesend:**

**Schriftführer:** Mag. Lorenz Pelzer

## **Tagesordnung - öffentlich**

- TOP 01 Genehmigung allfälliger Einwände und Unterfertigung des Protokolls der letzten öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 29. Juni 2011 (GZ.: GRAT - 04/11)
- TOP 02 Beschlussfassung: Bauplatz-Reservierung "Am Grund 16", Grst.Nr. 180/7, KG Neudorf
- TOP 03 Zur Kenntnisbringung: Sanierung Mariensäule Neudorf
- TOP 04 Beschlussfassung: Ankauf Kläranlagenausstattung
- TOP 05 Beschlussfassung: Grundabtretung FF-Haus Neudorf
- TOP 06 Beschlussfassung: Ankauf Server Hardware und Software für Gemeindeamt
- TOP 07 Beschlussfassung: Aufhebung Sozialhilferaumordnungsprogramm
- TOP 08 Beschlussfassung: Aufhebung Gesundheitsraumordnungsprogramm
- TOP 09 Beschlussfassung: Ankauf Zeiterfassungssystem
- TOP 10 Beschlussfassung: Änderung Abfallwirtschaftsverordnung
- TOP 11 Beschlussfassung: Änderung Kanalabgabenordnung
- TOP 12 Beschlussfassung: Vergabe Vermessungsarbeiten "Am Grund"
- TOP 13 Beschlussfassung: Abänderung Förderungsrichtlinien "Elektroräder"
- TOP 14 Beschlussfassung: Änderung Leistungsumfang Kanalprojekt "Betriebsgebiet Neudorf"
- TOP 15 Zur Kenntnisbringung: Protokoll Prüfungsausschuss
- TOP 16 Beschlussfassung: Luftreinhaltegesetz

Der Bürgermeister begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Der Bürgermeister erklärt, dass die Einladungskurrende inkl. Tagesordnung zeitgerecht zugestellt wurde.

Bgm. Karl Krückl erklärt, dass der TOP 06 von der Tagesordnung abgesetzt wird. Es werden noch andere Optionen zur Erneuerung des Servers geprüft, das Ergebnis dieser Prüfung stand bis zum Beginn der Sitzung noch nicht fest. Dieser TOP wird in der nächsten Sitzung nachgeholt.

### **TOP 01 Genehmigung allfälliger Einwände und Unterfertigung des Protokolls der letzten öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 29. Juni 2011 (GZ.: GRAT - 04/11)**

Sachverhalt: Der Bürgermeister stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten öffentlichen Sitzung vom 29. Juni 2011 (GRAT 04/11) keine schriftlichen Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll wird unterfertigt.

### **TOP 02 Beschlussfassung: Bauplatz-Reservierung "Am Grund 16", Grst.Nr. 180/7, KG Neudorf**

Sachverhalt: AL Mag. Lorenz Pelzer verliest das schriftliche Ansuchen von Fr. Daniela Klein, wohnhaft in Mozartgasse 11, 2136 Laa/Thaya und Hrn. Stefan Reiff, wohnhaft in 2135 Neudorf 402 betreffend die Reservierung des Bauplatzes Nr. 180/7 (Am Grund 16) in der Siedlung „Am Grund“, KG Neudorf.

**Antrag des Bürgermeisters:** Der Gemeinderat möge die Reservierung des Grundstücks Nr. 180/7 (1031 m<sup>2</sup>), zukünftig Haus Nr. „Am Grund 16“, KG Neudorf, für Fr. Daniela Klein, wohnhaft in Mozartgasse 11, 2136 Laa/Thaya und Hrn. Stefan Reiff, wohnhaft in 2135 Neudorf 402 beschließen. Die Reservierung soll bis zum 31. August 2012 aufrecht bleiben. Wenn bis spätestens 31. August 2012 kein schriftliches Kaufansuchen im Gemeindeamt eingelangt ist, so soll die Bauplatzreservierung erlöschen. Wird von einem anderen Interessenten ein Kaufantrag eingebracht, so haben sich Daniela Klein und Stefan Reiff binnen 14 Tagen nach Aufforderung schriftlich zu äußern, ob sie den Bauplatz definitiv kaufen möchten oder nicht. Erfolgt keine schriftliche Äußerung, so gilt die Reservierung als erloschen und das Grundstück kann an den anderen Interessenten verkauft werden.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

### **TOP 03 Zur Kenntnisbringung: Sanierung Mariensäule Neudorf**

**Sachverhalt:** Bgm. Karl Krückl berichtet über die geplante Sanierung der Mariensäule. Die Gesamtkosten der Sanierung werden nach folgendem Plan finanziert:

- ca. 20 % Förderung durch das Bundesdenkmalamt und die Kulturabteilung des Landes NÖ
- ca. 40% durch den DEV Neudorf: Zur Finanzierung sollen Veranstaltungen abgehalten, deren Erlös für die Sanierung der Mariensäule zur Verfügung gestellt wird
- ca. 40% durch die Gemeinde

Es wurden bereits einige Angebote eingeholt, das BDA hat jedoch noch Angebote von 2 weiteren Firmen eingefordert, da die meisten Firmen, die Angebote gelegt haben, dem BDA nicht bekannt sind. Diese 2 Firmen wurden bereits kontaktiert und zur Angebotslegung eingeladen.

### **TOP 04 Beschlussfassung: Ankauf Kläranlagenausstattung**

**Sachverhalt:** Zur Wiederinstandsetzung der gestohlenen Anlagenteile auf dem Areal der Kläranlage Neudorf wurden 11 Firmen eingeladen, ein Angebot über die Erneuerung/Reparatur der gestohlenen und beschädigten Anlagenteile zu legen. 3 Firmen haben fristgerecht Angebote abgegeben.

- Fa. Wottle: € 17.958,- inkl. Mwst.
- Fa. A.N.S: € 13.759,20 inkl. Mwst.
- Fa. Fenz (Staat): € 11.592,- inkl. Mwst.

Bestbieter ist die Fa. Fenz Josef aus Staatz.

Zusätzlich zu den Anlagenteilen bei der Kläranlage soll auch das Gelände beim Friedhof Zlabern von der Fa. Fenz neu errichtet werden. Diesbezüglich kann erst ein Preis festgelegt werden, sobald die fertige Länge und die Art der Ausführung bekannt ist.

**Antrag des Bürgermeisters:** Der GR möge die Auftragsvergabe zur Erneuerung der Anlagenteile auf dem Areal der Kläranlage Neudorf an die Fa. Fenz Josef aus Staatz zu einem Preis von € 11.592,- inkl. Mwst. beschließen. Weiters soll die Errichtung eines Geländers beim Friedhof Zlabern an die Fa. Fenz vergeben werden.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

#### **TOP 05 Beschlussfassung: Grundabtretung FF-Haus Neudorf**

**Sachverhalt:** AL Mag. Lorenz Pelzer berichtet über die Situation der Grundstücksgrenzen beim FF Haus Neudorf. Der eigentliche Standort des FF-Hauses bestand aus 4 separaten Grundstücken und wurde bereits grundbücherlich vereinigt, zusätzlich soll die Parzelle Nr. 541 (Besitzer: Marktgemeinde Neudorf bei Staats) mit der Parzelle 418/1 (Besitzer: Marktgemeinde Neudorf bei Staats (öffentliches Gut)) vereinigt werden. Dafür ist ein Gemeinderatsbeschluss notwendig.

**Antrag des Bürgermeisters:** Der Gemeinderat möge die Vereinigung vom Grundstück Nr. 541 (Marktgemeinde Neudorf bei Staats) mit dem Grundstück Nr. 418/1 (Marktgemeinde Neudorf bei Staats – öffentliches Gut) beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

#### **TOP 07 Beschlussfassung: Aufhebung Sozialhilferaumordnungsprogramm**

**Sachverhalt:** AL Mag. Lorenz Pelzer berichtet, dass die NÖ Landesregierung beabsichtigt, die Verordnung über ein NÖ Sozialhilfe-Raumordnungsprogramm aufzuheben. Zu diesem Zweck ersucht die Landesregierung alle Gemeinden, die Aufhebung mittels Gemeinderatsbeschluss zur Kenntnis zu nehmen.

**Antrag des Bürgermeisters:** Der Gemeinderat möge die Aufhebung der Verordnung der NÖ Landesregierung über ein NÖ Sozialhilfe-Raumordnungsprogramm zur Kenntnis nehmen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

#### **TOP 08 Beschlussfassung: Aufhebung Gesundheitsraumordnungsprogramm**

**Sachverhalt:** AL Mag. Lorenz Pelzer berichtet, dass die NÖ Landesregierung beabsichtigt, die Verordnung über ein Raumordnungsprogramm für das Gesundheitswesen aufzuheben. Zu diesem Zweck ersucht die Landesregierung alle Gemeinden, die Aufhebung mittels Gemeinderatsbeschluss zur Kenntnis zu nehmen.

**Antrag des Bürgermeisters:** Der Gemeinderat möge die Aufhebung der Verordnung der NÖ Landesregierung für das Gesundheitswesen zur Kenntnis nehmen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

## **TOP 09 Beschlussfassung: Ankauf Zeiterfassungssystem**

Sachverhalt: Bgm. Karl Krückl berichtet über die geplante Anschaffung eines Zeiterfassungssystems für die Gemeindebediensteten der Marktgemeinde Neudorf. Die Fa. Gemdat bietet ein System an, das in die bestehende Lohnverrechnung integriert ist. Ein dementsprechendes Angebot beläuft sich auf € 5.365,80 inkl. MwSt. Die monatlichen Kosten für den Betrieb der Zeiterfassungs-Lösung belaufen sich für 14 Codeträger (Mitarbeiter) auf ca. € 68,- inkl. MwSt.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge den Ankauf des Zeiterfassungssystems von der Fa. Gemdat zum Ankaufspreis von € 5.365,80 inkl. MwSt. und einem monatlichen Betrag von ca. € 68,- beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Mehrstimmig  
Gegenstimmen: 5 (GR Schuckert, GR Traupmann, GR Dudek, GR Böckl, GR Zeiner),  
Stimmhaltungen: 3 (GGR Langer, GGR Legat, GR Kastner))

## **TOP 10 Beschlussfassung: Änderung Abfallwirtschaftsverordnung**

Sachverhalt: Bgm. Karl Krückl berichtet, dass bezüglich der Übernahmetarife am Kompostplatz bis zum heutigen Tag keine einheitliche Regelung beschlossen wurde. Daher sollen nun die Tarife für die Entsorgung von kompostierbaren Abfällen folgendermaßen beschlossen werden:

Tarife:

- Autoanhänger klein: € 2,-
- Autoanhänger groß: € 4,-
- Traktoranhänger klein: € 10,-
- Traktoranhänger groß: € 20,-

Für Bürger, die zum Zeitpunkt der Abfall-Anlieferung keinen Wohnsitz in der Marktgemeinde Neudorf bei Staatz haben, sollen folgende Tarife gelten:

Tarife:

- Autoanhänger klein: € 3,-
- Autoanhänger groß: € 5,-
- Traktoranhänger klein: € 11,-
- Traktoranhänger groß: € 21,-

Für Biotonnenbesitzer ist die Entsorgung von kompostierbaren Abfällen auf dem Kompostplatz weiterhin nicht gratis.

Für die Anlieferung der Abfälle wird zur Belegausstellung für den Anlieferer (im Sinne einer verbesserten Transparenz und Nachvollziehbarkeit) ein Bonsystem eingeführt.

Die zu ändernde Abfallwirtschaftsverordnung lautet wie folgt:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Neudorf hat in seiner Sitzung GRAT 05/11 am **31.8.2011** aufgrund des § 15 FAG und der §§ 23 und 28 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992, LGBl. 8240-2 idgF., verordnet:

**I. VERORDNUNG ÜBER DIE AUSSCHREIBUNG VON  
ABFALLWIRTSCHAFTSGEBÜHREN UND ABFALLWIRTSCHAFTSABGABEN  
ABFALLWIRTSCHAFTSVERORDNUNG**

**§ 1**

**Ausschreibung**

Der Gemeinderat beschließt, Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben auszuschreiben.

**§ 2**

**Pflichtbereich**

Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

**§ 3**

**Aufzählung der neben Müll in die  
Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten**

Neben Müll werden folgende Abfallarten in die Erfassung und Behandlung einbezogen:

- Sperrmüll
- Altstoffe wie Papier, Kartonagen, Weißglas, Buntglas, Metalle, Dosen, Textilien, Styropor
- kompostierbare (biogene) Abfälle
- Asche

**§ 4**

**Erfassung und Behandlung von Abfällen**

- (1) Abfälle sind getrennt nach Restmüll, Altstoffen (wie Papier, Weißglas, Buntglas, Metalle, Dosen, Textilien, Styropor), Kunststoffhohlkörper und Metallverpackungen (Plastikflaschen für Getränke, Wasch- u. Reinigungsmittel, Körperpflegemittel; Metalldosen für Getränke, Konservendosen für Lebensmittel oder Tiernahrung) und kompostierbaren Abfällen zu sammeln.
- (2) Restmüll, Altstoffe (Papier) und kompostierbare Abfälle sind in den zugewiesenen Müllbehältern zu sammeln und werden von der Liegenschaft abgeholt. Bei vorübergehendem Mehranfall von Restmüll können zusätzlich Müllsäcke von der Marktgemeinde Neudorf bezogen werden.
- (3) Altstoffe (wie Papier, Weißglas, Buntglas, Metalle, Dosen, Styropor) sind in die im Gemeindegebiet (Sammelinseln bzw. Umwelthalle Neudorf) befindlichen Müllbehälter einzubringen.

**§ 5**

## Abfuhrplan

Im Pflichtbereich werden

- 15 Einsammlungen von Restmüll
- 4 Einsammlungen von Altpapier
- 37 Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen
- 8 Einsammlungen von Asche

jährlich durchgeführt.

Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben. (Abfuhrplan)

Die Sperrmüllsammlung erfolgt 1-mal im Jahr. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, zu den angeführten Öffnungszeiten Sperrmüll in die Umwelthalle in Neudorf einzubringen.

### § 6

#### Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

- (1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil.
- (2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt nach der Anzahl der Abfuhrtermine.
- (3) Die Grundgebühr beträgt:

##### I. Für die Abfuhr von Restmüll

1. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr
  - a) für einen Müllbehälter von 120 Liter € **6,10**
  - b) für einen Müllbehälter von 240 Liter € **11,34**
  - c) für einen Müllbehälter von 1.100 Liter € **50,73**
2. Bei Müllbehältern für eine nur einmalige Benützung (Müllsäcke) pro Müllbehälter € **3,18**

##### II. Für die Abfuhr von Altstoffen (Papier)

1. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr
  - a) für einen Müllbehälter von 120 Liter € **2,90**

##### III. Für die Abfuhr von kompostierbaren Abfällen

1. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr sowie 6 x Waschung der Müllbehälter.
  - a) für einen Müllbehälter von 60 Liter € **2,30**
  - b) für einen Müllbehälter von 120 Liter € **3,30**
  - c) für einen Müllbehälter von 240 Liter € **4,30**
2. Für die Anlieferung von kompostierbaren Abfällen am Kompostplatz Neudorf für Bürger mit Wohnsitz in der Marktgemeinde Neudorf bei Staatz (alle 3 KG's) pro Anlieferung von
  - a. Autoanhänger klein: € **1,82**
  - b. Autoanhänger groß: € **3,64**
  - c. Traktoranhänger klein: € **9,09**
  - d. Traktoranhänger groß: € **18,18**

3. Für die Anlieferung von kompostierbaren Abfällen am Kompostplatz Neudorf für Bürger ohne Wohnsitz in der Marktgemeinde Neudorf bei Staatz pro Anlieferung von

- a. Autoanhänger klein: € 2,71
- b. Autoanhänger groß: € 4,55
- c. Traktoranhänger klein: € 10,-
- d. Traktoranhänger groß: € 19,09

#### IV. Für die Abfuhr von Asche

1. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr

a) für einen Müllbehälter von 120 Liter € 6,25

- (4) Die Abfallwirtschaftsabgabe wird nur für die Restmüllentsorgung eingehoben. Sie beträgt: Generell 35%, wenn sich aus den unteren Regelungen a bis c nichts anderes ergibt

a) für die erste zugeteilte 120 Liter Restmülltonne 35,00%

b) für jede weitere zugeteilte 120 Liter Restmülltonne 0,00%

c) für eine 240 Liter Restmülltonne 17,50%

- (5) Die Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.

### § 7

#### Fälligkeit

Die Abfallwirtschaftsgebühr (Behandlungsanteil) und Abfallwirtschaftsabgabe sind in 4 gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig und sind durch Überweisung auf das Konto der Gemeinde bei der Raiffeisen-Bezirksbank Laa/Thaya bzw. an die Erste- Bank Laa/Thaya zu entrichten.

### § 8

#### Erhebung der Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigten) die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Gemeindeamt abzugeben.

### § 9

#### Aufstellungsort

Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter (Mülltonnen/Müllsäcke) im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen bzw. an den Rand derjenigen Straße zu bringen, welche vom Müllabfuhrwagen befahren wird, dass hierdurch der öffentliche Verkehr bzw. der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.

### § 10

#### Inkrafttreten

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt am **01.10.2011** in Kraft. Die Abfallwirtschaftsverordnung vom **01.01.2008** tritt mit 30.09.2011 außer Kraft.

**Antrag des Bürgermeisters:** Der Gemeinderat möge die Änderung der Abfallwirtschaftsverordnung wie im Sachverhalt beschrieben beschließen. Weiters soll die Anlieferung von biogenen Abfällen für Biotonnenbesitzer nicht gratis sein und es soll ein Bionssystem für Bioabfall-Anlieferer eingeführt werden.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Mehrstimmig (1 Stimmenthaltung: GR Petra Zeiner)

### **TOP 11 Beschlussfassung: Änderung Kanalabgabenordnung**

**Sachverhalt:** Bgm. Karl Krückl berichtet, dass es aufgrund der Erweiterung des Kanalnetzes im Trennsystem notwendig ist, die Kanalabgabenordnung abzuändern, sodass auch für einen Anschluss an einen Regenwasserkanal und einen Schmutzwasserkanal zusätzliche Tarife für die Kanaleinmündungsabgabe festgesetzt werden. Der bestehende Tarif für den Anschluss an einen Schmutzwasserkanal wird nicht verändert.

Die zu ändernde Kanalabgabenordnung lautet wie folgt:

## **Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Neudorf bei Staats**

### **§ 1**

#### **Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen Mischwasserkanal**

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 3,61 % v.H. der auf einen Längener entfallenden Baukosten (€ 277,14), das ist mit **€ 10,-**, festgesetzt.
- (2) Gemäß §6 Abs.2 des NÖ Kanalgesetzes wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 6.540.555,- und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanals von lfm 23.600 zugrunde gelegt.

### **§ 2**

#### **Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen Regenwasserkanal**

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 1,01 % v.H. der auf einen Längener entfallenden Baukosten (€ 243,-), das ist mit **€ 2,45**, festgesetzt.
- (2) Gemäß §6 Abs.2 des NÖ Kanalgesetzes wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 714.663,- und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanals von lfm 2.941 zugrunde gelegt.

### § 3

#### **Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen Schmutzwasserkanal**

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 3,44 % v.H. der auf einen Längenmeter entfallenden Baukosten (€ 248,63), das ist mit **€ 8,55**, festgesetzt.
- (2) Gemäß §6 Abs.2 des NÖ Kanalgesetzes wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 620.341,-- und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanals von lfm 2.495 zugrunde gelegt.

### § 4

#### **Ergänzungsabgaben**

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

### § 5

#### **Sonderabgaben**

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

### § 6

#### **Vorauszahlungen**

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 zu entrichtende Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von 80 % v.H., der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgabe zu erheben.

### § 7

#### **Kanalbenützungsgebühren**

- (1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
- (2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird der Einheitssatz mit **€ 2,65** festgesetzt.
- 3) Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit **€ 34,08** festgesetzt.

## § 8

### Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils mit Fälligkeit 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November durch Einzahlung mittels Erlagschein auf ein Konto der Gemeinde zu entrichten.

## § 9

### Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

## § 10

### Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

## § 11

### Schlubestimmung

- (1) Diese Kanalabgabenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977).
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- bzw. Gebührensätze anzuwenden.

Der Bürgermeister

Karl Krückl

**Antrag des Bürgermeisters:** Der Gemeinderat möge die Kanalabgabenordnung gemäß dem im Sachverhalt beschriebenen Wortlaut beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

## **TOP 12 Beschlussfassung: Vergabe Vermessungsarbeiten "Am Grund"**

Sachverhalt: Bgm. Karl Krückl berichtet, dass für die Erweiterung der Siedlung „Am Grund“ Richtung Staat drei verschiedene Entwürfe des Vermessungsbüros Lebloch erstellt worden sind. Es wurden 2 Angebote zur Parzellierung des betroffenen Gebiets eingeholt:

- Fa. DI Gerhard Swatschina: € 10.440,- inkl. Mwst.
- Fa. DI Erwin Lebloch: € 9.130,41 inkl. Mwst.

Es wurden 3 Entwürfe vorgelegt:

- Variante 1: genaue Ausrichtung Nord/Süd, rechtwinklige, gleich große Parzellen, 13 Bauplätze
- Variante 2: Ausrichtung parallel zu den Grundstücksgrenzen, unterschiedliche Parzellengrößen, 14 Bauplätze
- Variante 3: Ausrichtung parallel zu den Grundstücksgrenzen, gleich große Parzellengrößen, 13 Bauplätze

Eine Diskussion ergab, dass die Variante 1 für die Parzellierung gewählt werden soll.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Auftragsvergabe zur Parzellierung an den Bestbieter, die Fa. DI Erwin Lebloch zum Preis von € 9.130,41 inkl. Mwst. in der Variante 1 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

## **TOP 13 Beschlussfassung: Abänderung Förderungsrichtlinien "Elektorräder"**

Sachverhalt: Bgm. Karl Krückl berichtet, dass die Förderung für Elektorräder bisher nur für Räder, die bei ortsansässigen Firmen gekauft wurden, gültig war und ausbezahlt wurde. In Zukunft soll die Förderung unabhängig davon, wo die Räder gekauft wurden, ausbezahlt werden.

Es werden 10 Elektorräder gefördert, die Zählung beginnt durch die geplante Abänderung der Förderung nicht von vorne. Bis zum Zeitpunkt der Sitzung wurde 1 Rad gefördert, es sind also noch 9 Räder förderbar.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Förderung für Elektorräder in der Höhe von € 100,- derart abändern, dass die Förderung auch für Räder, die nicht bei ortsansässigen Betrieben gekauft wurden, ausbezahlt werden soll.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Mehrstimmig  
Gegenstimmen: 5 (GGR Langer, GGR Legat, GR Böckl, GR Zeiner, GR Kastner)

## **TOP 14 Beschlussfassung: Änderung Leistungsumfang Kanalprojekt "Betriebsgebiet Neudorf"**

Sachverhalt: Bgm. Karl Krückl berichtet darüber, dass im Moment in der Marktgemeinde Neudorf kein Bedarf an zusätzlichem Bauland-Betriebsgebiet besteht. Daher besteht im Moment auch keine Notwendigkeit, das Kanalprojekt nördlich des Betriebsgrundes der PVT Austria umzusetzen. Dieser Teil der Kanalbauarbeiten soll daher bis auf weiteres entfallen.

In der neuen Siedlung „Am Grund“ sind jedoch nur mehr wenige Bauplätze frei, es besteht ein großer Bedarf an zusätzlichem Bauland-Wohngebiet in der Gemeinde Neudorf.

Daher soll anstatt der Erweiterung des Betriebsgebietes nördlich der PVT Austria eine Erweiterung der Siedlung „Am Grund“ Richtung Süden projektiert und durchgeführt werden. Die Vermessungs- und Parzellierungsarbeiten dafür wurden bereits in TOP 12 der heutigen Sitzung einstimmig beschlossen.

Laut einer Schätzung von ZT Herbert Steinbacher werden die Kosten der Erweiterungen in etwa gleich hoch wie die angebotenen Kosten der Erweiterung des Betriebsgebietes sein. Die Erweiterung „Am Grund“ soll ebenfalls von der Fa. Leithäusl durchgeführt werden unter Aufsicht und Planung von ZT Herbert Steinbacher.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Abänderung des Leistungsumfanges des Kanalprojektes „Am Grund“ und Betriebsgebiet Neudorf gemäß den im Sachverhalt beschriebenen Änderungen beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

## **TOP 15 Zur Kenntnisbringung: Protokoll Prüfungsausschuss**

Sachverhalt: AL Mag. Lorenz Pelzer verliest das Protokoll des Prüfungsausschusses vom 29.06.2011. Bgm. Karl Krückl nimmt zu den einzelnen Punkten Stellung.

Kein Antrag, kein Beschluss.

## **TOP 16 Beschlussfassung: Luftreinhaltegesetz**

Sachverhalt: Bgm. Karl Krückl berichtet über die geplante Übertragung der Vollziehung des § 34 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200 i.d.g.F („Periodische Überprüfung von Feuerstätten“) an den Gemeindeverband für Aufgaben des Umweltschutzes im Gerichtsbezirk Laa/Thaya, GAUL

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die im Sachverhalt beschriebene Übertragung der Vollziehung des §34 der NÖ Bauordnung („Periodische Überprüfung von Feuerstätten“) an den GAUL beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Geschlossen um 20:40 Uhr

v.g.g.

\_\_\_\_\_  
Geschäftsführender Gemeinderat

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Gemeinderat

\_\_\_\_\_  
Schriftführer Mag. Lorenz Pelzer

\_\_\_\_\_  
Gemeinderat

GZ.: GRAT - **05/11**